

# **Stellungnahme des Stadtdirektors zu den Hinweisen, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Hitzacker (Elbe)**

## **Zu 4.1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ist richtig. Das Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird von der Stadt Hitzacker (Elbe) grundsätzlich beachtet, was im vorliegenden Fall dadurch dokumentiert wird, dass ein Beschluss des Rates über eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 7.000 Euro bereits im Dezember 2022 eingeholt wurde.

Allerdings sind durch die automatisierte Verbuchung von Personalaufwendungen im Januar 2023 für Dezember 2022 weitere Aufwendungen hinzugekommen, ebenfalls auch verspätet eingegangene Rechnungen, so dass in diesem Fall ausnahmsweise eine vorherige Einholung des Beschlusses nicht erfolgen konnte.

## **Zu 4.2. Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen**

Die Abschreibung für die Investitionszuweisung in Höhe von 6.708,00 Euro wird nachgeholt, das wurde beim Erstellen des Jahresabschlusses 2022 vergessen.

Bei den Investitionszuweisungen für die Anerkennung zum Kneipp-Kurort hat die Stadt Hitzacker (Elbe) bisher die Auffassung vertreten, dass es sich um eine Recht handelt, das solange besteht, bis die Anerkennung zum Kneipp-Kurort nicht wieder ausgesprochen wird und erst dann eine Abschreibung in voller Höhe erfolgen muss. Dieses wurde in den vergangenen Jahren auch nicht beanstandet.

Aufgrund einer neuen Rechtsauffassung muss hier jetzt anders gehandelt werden und die Investitionszuweisungen werden, wie ausgeführt, im Jahr 2025 in einer Summe abgeschrieben.

## **Zu 4.3. Wertberichtigung auf Forderungen**

Forderungen werden selbstverständlich auf ihre Werthaltigkeit geprüft und bei Bedarf reduziert bzw. komplett ausgebucht. Dieses wird auch bei den hier angesprochenen Forderungen geschehen, wenn endgültig feststeht, ob und ggfs. in welcher Höhe mit einem Zahlungsausfall zu rechnen ist.

## **Zu 4.4. Rückstellungen für den Finanzausgleich**

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für den Finanzausgleich sind, wie im Prüfbericht dargestellt, die Steuermehreinzahlungen im jeweiligen Berechnungszeitraum. Steuermehreinzahlungen gibt es in der Regel nur bei der Gewerbesteuer, alle anderen Steuerarten bewegen sich in der Regel im Rahmen der Planung. Daher wurden nur die Gewerbesteuermehreinzahlungen für die Berechnung der Rückstellungen, wie in den vergangenen Jahren auch, zugrunde gelegt.

§ 45 Abs. 2 KomHKVO ist jedoch anders zu verstehen, es muss die gesamte Steuerkraft des Berechnungszeitraumes mit der des Vorjahres verglichen werden. Dieses Verfahren wird zukünftig angewendet.

Auf die Finanzlage der Stadt Hitzacker (Elbe) hat dieses keine Auswirkungen, es gibt nur größere Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren.

## **Zu 4.5. Bewirtungsbelege**

Es wird zukünftig vermehrt darauf geachtet, dass die entsprechenden Angaben auf den Bewirtungsbelegen gemacht werden.

  
Meyer  
Stadtdirektor